



LEITFADEN

SPORTANLAGEN- MANAGEMENT



Stiftung
SICHERHEIT IM SPORT
Hält Dich im Spiel.

Impressum:

Herausgeber:



Stiftung SICHERHEIT IM SPORT
Universitätsstraße 105
44789 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 3226094
E-Mail: stiftung@sicherheit.sport
www.sicherheit.sport

Verantwortlich:

David Schulz, Vorstand Stiftung Sicherheit im Sport
Claus Weingärtner, Vorstand Stiftung Sicherheit im Sport

Titelbild: © Canva / Valentin Petrescu

Bochum, Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	IV	
Abbildungsverzeichnis	IV	
Tabellenverzeichnis	IV	
1	Einleitung	1
2	Rechtliche Grundlagen des Sportanlagenmanagements	3
2.1	Verkehrssicherungspflicht	3
2.2	Technische Regelwerke und Normen	4
2.3	Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen	4
2.4	Brandschutzrechtliche Anforderungen	5
3	Zuständigkeiten & Organisation im Sportanlagenmanagement	6
3.1	Zuständigkeiten und Rollen	6
3.2	Organisation und Abläufe	7
4	Bestandsmanagement und Dokumentation	9
4.1	Inventarisierung und Bestandsübersichten	9
4.2	Dokumentation von Maßnahmen	10
5	Ausschreibung und Beauftragung	12
6	Operative Maßnahmen im Sportanlagenmanagement	13
6.1	Sportanlagen und-geräte	16
6.2	Ingenieurbauwerke (DIN 1076)	18
6.3	Spielplatzgeräte & Spielplatzböden (DIN EN 1176)	19
6.4	Baumkontrollen	20
6.5	Elektrogeräte	20
6.6	Brandschutz (auf Sportanlagen)	21
7	Mängelmanagement	23
8	Planung und Bau neuer Sportanlagen	27
9	Ergänzende Hinweise und Praxishilfen	29
9.1	Erste Hilfe und Notfallorganisation	29

9.2	Weiterführende Informationen und Praxishilfen	31
10	Quellenverzeichnis.....	32
11	Checklisten zum Sportanlagenmanagement	35

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Mängelmanagement	24
--------------------------------	----

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Übersicht Inspektionsarten und -intervalle	13
Tab. 2: Übersicht Verbandskästen	29

1 Einleitung

Sport und Bewegung sind ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft. Sportanlagen schaffen Räume für Freizeit-, Breiten- und Leistungssport sowie für Bewegung, Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe. Kommunen, Sportvereine und weitere Träger stellen hierfür eine Vielzahl unterschiedlicher Sportanlagen und Bewegungsräume zur Verfügung.

Sichere Sportanlagen und funktionierende organisatorische Strukturen sind dabei eine wesentliche Voraussetzung für sicheren und möglichst unfallfreien Sport. Neben baulichen und technischen Anforderungen gewinnen insbesondere organisatorische Prozesse, klare Zuständigkeiten und ein systematisches Sicherheitsmanagement zunehmend an Bedeutung.

Betreiber*innen von Sportanlagen stehen dabei vor vielfältigen Herausforderungen. Neben der Bereitstellung und Unterhaltung der Sportanlagen müssen unter anderem rechtliche Anforderungen, Verkehrssicherungspflichten, organisatorische Abläufe, Inspektionen, Wartungen sowie Maßnahmen des Arbeits- und Brandschutzes berücksichtigt werden. Hinzu kommen Anforderungen an Dokumentation, Kommunikation und Mängelmanagement.

Ein systematisches Sportanlagenmanagement unterstützt Betreiber*innen dabei, diesen Anforderungen strukturiert und nachhaltig nachzukommen. Es umfasst insbesondere:

- Die Organisation von Zuständigkeiten und Abläufen,
- die Planung und Durchführung von Inspektionen, Wartungen und Instandsetzungen,
- die Dokumentation sicherheitsrelevanter Maßnahmen,
- die Bewertung und Bearbeitung von Mängeln,
- sowie Maßnahmen zur Unfallprävention und zur sicheren Nutzung von Sportanlagen.

Dieser Leitfaden bietet praktische Informationen und Handlungsempfehlungen für ein strukturiertes Sportanlagenmanagement. Ziel ist es Betreiber*innen und verantwortliche Personen dabei zu unterstützen, Sportanlagen sicher, funktionsfähig und rechtskonform zu betreiben.

Der Leitfaden richtet sich insbesondere an

- Kommunen,
- Sportvereine und Sportverbände,
- weitere Betreiber*innen von Sportanlagen
- sowie weitere verantwortliche Personen im Bereich Sportstättenbetrieb und Sportanlagenmanagement.

Darüber hinaus richtet sich der Leitfaden an Personen, die organisatorische, technische oder operative Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Prüfung, Wartung oder Instandhaltung von Sportanlagen übernehmen.

Die Inhalte orientieren sich u. a. an den geltenden gesetzlichen Anforderungen, den einschlägigen technischen Regelwerken sowie den aktuellen Normen und Empfehlungen.

Im Sinne dieses Leitfadens werden insbesondere folgende Begriffe verwendet:

- Sportanlage: Speziell für die Sportnutzung vorgesehene bauliche Anlage (z. B. Sporthallen, Sportplätze, Tennisplätze, Bäder)
- Sportgerät: Gegenstand zur Ausübung des Sportes einschließlich notwendigen Zubehörs
- Inspektion: Feststellung des Ist-Zustandes von Inspektionsobjekten
- Wartung: Maßnahme zur Verzögerung der Abnutzung und damit Aufrechterhaltung der Funktionalität
- Instandsetzung: Maßnahme zur Wiederherstellung der Funktionalität
- Befähigte Person zur Inspektion von Sportanlagen und -geräten: Qualifizierte und vom Betreiber benannte Person, die über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen Normen, Regelwerke und Herstellervorgaben sowie über praktische Erfahrung mit Sportanlagen und Sportgeräten verfügt.

Der Leitfaden ist als praxisorientierte Unterstützung für den Aufbau und die Organisation eines systematischen Sportanlagenmanagements zu verstehen. Die einzelnen Kapitel bauen inhaltlich aufeinander auf und führen von den rechtlichen Grundlagen über organisatorische Strukturen bis hin zu praktischen Maßnahmen des sicheren Betriebs von Sportanlagen.

2 Rechtliche Grundlagen des Sportanlagenmanagements

Betreiber*innen von Sportanlagen sind verpflichtet, die Sicherheit ihrer Anlage dauerhaft sicherzustellen. Ziel ist es, Gefahren für Nutzende, Beschäftigte und Dritte zu vermeiden sowie einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage zu gewährleisten.

Hieraus ergeben sich organisatorische, technische und personelle Anforderungen an das Sportanlagenmanagement. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich insbesondere aus der Verkehrssicherungspflicht, dem Arbeitsschutzrecht, dem Bauordnungsrecht sowie aus technischen Regelwerken und Normen.

Prüfungen, Wartungen und Instandsetzungen sind dabei nicht isoliert zu betrachten, sondern Bestandteil eines systematischen Sportanlagenmanagements.

2.1 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht beschreibt die Verpflichtung, alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um Schäden oder Gefahren für Dritte zu verhindern. Wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält – beispielsweise durch den Betrieb einer Sportanlage – muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Nutzenden sicherzustellen.

Hierzu gehört insbesondere:

- Regelmäßige Kontrollen und Inspektionen,
- Wartung und Instandhaltung,
- die Beseitigung erkannter Mängel,
- sowie die Durchführung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen.

Die rechtliche Grundlage ergibt sich insbesondere aus § 823 BGB (Schadensersatzpflicht). Darüber hinaus können je nach Art der Sportanlage weitere gesetzliche Anforderungen bestehen.

Kurzüberblick wichtiger rechtlicher Grundlagen

- § 823 BGB Schadensersatzpflicht
- § 618 BGB Pflicht zu Schutzmaßnahmen
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- Landesbauordnung der Bundesländer
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Weitere geltende Normen, Vorschriften und Empfehlungen werden in den jeweiligen Fachkapiteln dieses Leitfadens erläutert.

2.2 Technische Regelwerke und Normen

Technische Regelwerke, Normen und Herstellerangaben konkretisieren die Anforderungen an den sicheren Betrieb von Sportanlagen und bilden den Stand der Technik ab. Sie dienen Betreiber*innen als wichtige Orientierung für Planung, Betrieb, Inspektion, Wartung und Instandhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten.

Zu den relevanten Regelwerken zählen unter anderem:

- DIN/TS 79183 – Inspektion von Sportanlagen, Sportgeräten, Sportschutzausrüstungen und Ausstattungen,
- DIN EN 12572 – Künstliche Kletteranlagen,
- DIN EN 15288 – Schwimmbäder für öffentliche Nutzung,
- DIN 18032 – Sporthallen,
- DIN 18035 – Sportplätze,
- DIN EN 1176 – Spielplatzgeräte und Spielplatzböden,
- Baumkontrollrichtlinien – Richtlinien für Baumkontrollen der Verkehrssicherheit (FLL – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)
- DGUV Regelwerke und Informationen (z. B. DGUV-Information 202-044),
- Sowie objektspezifische Herstellerangaben.

Die jeweils gültigen Normen und technischen Regelwerke sind als Mindeststandard für den sicheren Betrieb der Sportanlage zu berücksichtigen.

2.3 Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

Wenn Betreiber einer Sportanlage Beschäftigte haben, die auch auf oder in der Sportanlage eingesetzt werden, muss dort auch das Thema Arbeitssicherheit berücksichtigt werden - dies gilt schon ab einem/einer Beschäftigten. Ziel ist es, Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Da der Themenumfang in diesem Bereich sehr umfangreich ist, kann dazu eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) beratend hinzugezogen werden.

Rechtliche Grundlagen ergeben sich insbesondere aus

- dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV),
- sowie weiteren technischen Regeln und Vorschriften.

Zu den zentralen Pflichten gehören unter anderem:

- Die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen,
- die Unterweisung von Beschäftigten,
- die Organisation sicherer Arbeitsabläufe,
- sowie die Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen.

2.4 Brandschutzrechtliche Anforderungen

Betreiber*innen von Sportanlagen haben im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht auch die Einhaltung brandschutzrechtlicher Anforderungen sicherzustellen. Diese ergeben sich – je nach Art, Größe und Nutzung der Sportanlage – insbesondere aus dem Bauordnungsrecht, dem Arbeitsschutzrecht sowie ggf. aus Sonderbauschriften.

Zu den wesentlichen rechtlichen Grundlagen zählen insbesondere

- die Landesbauordnung (LBO) der Bundesländer,
- die Versammlungsstättenverordnung der Länder (insbesondere bei Sporthallen, Tribünen oder Veranstaltungen mit Zuschauerbetrieb),
- das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR (insbesondere ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ und ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“)).

Betreiber*innen müssen unter anderem sicherstellen, dass:

- Flucht- und Rettungswege vorhanden sind und freigehalten werden,
- brandschutztechnische Einrichtungen funktionsfähig sind,
- organisatorische Maßnahmen für den Brandfall geregelt werden,
- sowie notwendige Prüfungen und Wartungen durchgeführt werden.

Weitere Informationen zum Brandschutz auf Sportanlagen werden in Kapitel 6.6 erläutert.

3 Zuständigkeiten & Organisation im Sportanlagenmanagement

Ein wirksames Sportanlagenmanagement setzt klare Zuständigkeiten, geregelte Abläufe und eine systematische Organisation voraus. Ziel ist es, die Sicherheit von Sportanlagen, Sportgeräten sowie weiterer sicherheitsrelevanter Einrichtungen dauerhaft sicherzustellen und gleichzeitig den gesetzlichen Anforderungen sowie der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Dabei umfasst Sportanlagenmanagement nicht nur die Durchführung einzelner Inspektionen oder Wartungen, sondern insbesondere auch die Planung, Koordination, Dokumentation und Nachverfolgung aller sicherheitsrelevanten Maßnahmen. Hierzu gehören unter anderem:

- Die Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- die Organisation von Inspektionen, Wartungen und Instandsetzungen,
- die Dokumentation sicherheitsrelevanter Maßnahmen,
- die Einrichtung von Kommunikations- und Meldewegen,
- sowie die Bewertung und Bearbeitung festgestellter Mängel.

Die konkrete Organisationsstruktur kann je nach Art und Größe der Sportanlage sowie nach Betreiber unterschiedlich ausgestaltet sein.

3.1 Zuständigkeiten und Rollen

Für ein funktionierendes Sportanlagenmanagement ist es erforderlich, dass alle beteiligten Personen ihre jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten kennen. Zuständigkeiten sind eindeutig zu regeln und möglichst schriftlich zu dokumentieren.

Kommunale Sportanlagen

Bei kommunalen Sportanlagen erfolgt die Organisation des Sportanlagenmanagements in der Regel innerhalb der zuständigen Verwaltungsstrukturen. Dabei können unterschiedliche Rollen beteiligt sein, beispielsweise:

- Verwaltungsleitungen oder Dezernate mit organisatorischer Gesamtverantwortung,
- Fachbereichs- oder Sachgebietsleitungen zur Koordination,
- Hausmeister*innen, Platzwart*innen oder technisches Personal für operative Aufgaben
- sowie externe Fachfirmen oder Befähigte Personen für spezielle Prüfungen und Wartungen.

Insbesondere bei größeren Sportanlagen oder mehreren beteiligten Stellen sind klare Kommunikations- und Entscheidungswege erforderlich.

Sportvereine

Bei Sportanlagen, die in der Verantwortung von Vereinen liegen, erfolgt die Organisation des Sportanlagenmanagements in der Regel durch den Vereinsvorstand oder durch beauftragte Personen innerhalb des Vereins. Je nach Vereinsstruktur können beispielsweise folgende Personen eingebunden sein:

- Vorstandsmitglieder,
- Geschäftsstellenmitarbeitende,
- Platz- oder Hallenwart*innen,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Übungsleitungen oder Trainer*innen
- sowie externe Fachfirmen und Befähigte Personen (gemäß TRBS 1203).

Gerade in ehrenamtlich organisierten Strukturen ist es wichtig, Zuständigkeiten eindeutig festzulegen und transparent zu kommunizieren, um Informationsverluste oder organisatorische Lücken zu vermeiden.

3.2 Organisation und Abläufe

Ein strukturiertes Sportanlagenmanagement erfordert klar definierte organisatorische Abläufe. Ziel ist es, sicherheitsrelevante Aufgaben systematisch zu planen, durchzuführen und nachzuerfolgen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Die Erstellung und Pflege von Inventar- und Anlagenlisten,
- die Planung von Inspektions-, Wartungs- und Prüfindervallen,
- die Beauftragung geeigneter Fachfirmen oder Befähigter Personen,
- die Dokumentation von Maßnahmen und Ergebnissen,
- die Einrichtung klarer Kommunikations- und Meldewege,
- sowie die Organisation eines funktionierenden Mängelmanagements.

Darüber hinaus sollte geregelt sein:

- Wer Mängel meldet,
- wer über notwendige Maßnahmen entscheidet,
- wer Reparaturen oder Sperrungen veranlasst
- und wie die Beseitigung von Mängeln überprüft und dokumentiert wird.

Besonders bei wechselnden Zuständigkeiten, mehreren Nutzenden oder gemeinsam genutzten Sportanlagen sind transparente Prozesse und eindeutige Kommunikationswege von großer Bedeutung.

Die folgenden Kapitel erläutern die hierfür notwendigen organisatorischen und praktischen Maßnahmen – wie Bestandsmanagement und Dokumentation, Ausschreibung und Beauftragung, operative Maßnahmen im Sportanlagenmanagement sowie das Mängelmanagement – näher.

4 Bestandsmanagement und Dokumentation

Eine strukturierte Dokumentation bildet eine wesentliche Grundlage für ein funktionierendes Sportanlagenmanagement. Sie unterstützt Betreiber*innen dabei, sicherheitsrelevante Informationen systematisch zu erfassen, Maßnahmen nachzuvollziehen und organisatorische Anforderungen zu erfüllen.

Bestandsmanagement und Dokumentationen dienen insbesondere:

- der Organisation von Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen,
- der Nachverfolgung von Mängeln und deren Behebung,
- der Übersicht über Sportanlagen, Sportgeräte und Ausstattungen,
- sowie dem Nachweis im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

4.1 Inventarisierung und Bestandsübersichten

Grundlage eines systematischen Sportanlagenmanagements ist eine vollständige Übersicht aller Sportanlagen, Sportgeräten und Ausstattungen. Hierzu empfiehlt sich die Erstellung und Pflege von Inventar- und Bestandslisten.

Die Inventarisierung unterstützt insbesondere:

- die eindeutige Zuordnung von Anlagen und Geräten,
- die Planung von Inspektions- und Wartungsmaßnahmen,
- die Dokumentation von Standorten und Zuständigkeiten,
- sowie die Nachverfolgung verschiedener Maßnahmen.

Inventarlisten können beispielsweise folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung,
- Standort,
- Inventar- oder Identifikationsnummer,
- Hersteller,
- Baujahr oder Anschaffungsdatum,
- Prüf- und Wartungsintervalle,
- Zuständigkeiten,
- sowie besondere Hinweise.

Die Bestandsübersichten sollten regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

4.2 Dokumentation von Maßnahmen

Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und weitere sicherheitsrelevante Maßnahmen sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

Dokumentiert werden sollten insbesondere:

- Datum und Art der Maßnahme,
- festgestellte Mängel oder Auffälligkeiten,
- eingeleitete Maßnahmen,
- Verantwortlichkeiten,
- Fristen zur Mängelbeseitigung
- Erfordernisse für weitere Maßnahmen
- sowie Kontaktdaten des Prüfenden bzw. der Prüfinstitution.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, festgestellte Mängel und Auffälligkeiten ergänzend fotografisch zu dokumentieren. Fotodokumentationen können insbesondere die Bewertung von Schäden, die Nachverfolgung von Maßnahmen sowie die Kommunikation mit Fachfirmen oder weiteren Beteiligten unterstützen.

Es wird eine digitale Dokumentation empfohlen, um Informationen zentral bereitzustellen, systematisch nachzuverfolgen und organisatorische Abläufe zu vereinfachen.

Aufbewahrung und digitale Systeme

Dokumentationen sollten geordnet aufbewahrt werden, sodass Maßnahmen und Entscheidungen nachvollzogen werden können. Dies betrifft insbesondere:

- Inspektions- und Wartungsprotokolle,
- Prüfberichte,
- Nachweise über Instandsetzungen,
- Gefährdungsbeurteilungen,
- sowie Dokumentationen des Mängelmanagements.

Alle oben aufgeführten Unterlagen müssen zugänglich sein, mindestens wenn sie für Wartung, Inspektion, Reparaturen, Beratung von Fachfirmen oder bei einem Unfall benötigt werden. Prüfprotokolle sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren; empfohlen werden mindestens fünf Jahre.

Digitale Systeme unterstützen Betreiber*innen insbesondere bei:

- der Verwaltung von Inventar- und Bestandslisten
- der Terminüberwachung von Prüf- und Wartungsintervallen,
- der Dokumentation von Maßnahmen,

- der Nachverfolgung von Mängeln,
- sowie der zentralen Bereitstellung relevanter Unterlagen.

Gerade bei größeren Sportanlagen, mehreren Beteiligten oder wechselnden Zuständigkeiten erleichtert eine digitale Dokumentation die Organisation und Nachvollziehbarkeit im Sportanlagenmanagement erheblich.

5 Ausschreibung und Beauftragung

Im Rahmen des Sportanlagenmanagements kann es erforderlich sein, Fachfirmen, Sachverständige oder befähigte Personen mit Inspektionen, Wartungen, Prüfungen oder Instandsetzungen zu beauftragen. Grundlage hierfür sind die zuvor erstellten Inventar- und Bestandslisten sowie die festgelegten Prüf- und Wartungsintervalle.

Bei der Ausschreibung und Beauftragung sollten insbesondere folgende Punkte berücksichtigt werden:

- relevante Normen, Regelwerke und Herstellerangaben,
- Qualifikation und Erfahrung der beauftragten Personen oder Unternehmen,
- eindeutige Beschreibung des Leistungsumfangs,
- Anforderungen an die Dokumentation,
- sowie Zuständigkeiten und Kommunikationswege.

Der Leistungsumfang sollte möglichst konkret beschrieben werden. Hierzu gehören beispielsweise:

- Art und Umfang der Inspektionen oder Wartungen,
- betroffene Sportanlagen, Sportgeräte oder Anlagenteile,
- Anforderungen an Prüfberichte oder Protokolle,
- Dokumentation festgestellter Mängel,
- sowie Regelungen zur Mängelmeldung und Nachverfolgung.

Es wird empfohlen, Inspektionen, Instandsetzungen und anfallende Wiederbeschaffungen grundsätzlich organisatorisch und vertraglich voneinander zu trennen, um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden. So kann beispielsweise zunächst ausschließlich die Inspektion beauftragt werden, während notwendige Instandsetzungsmaßnahmen erst nach gesonderter Bewertung und Beauftragung erfolgen.

Vor der Beauftragung ist empfiehlt es sich, Nachweise über Qualifikationen, Zertifizierungen oder vergleichbare Fachkenntnisse einzuholen. Je nach Fachbereich können hierfür spezifische Anforderungen gelten, beispielsweise:

- Befähigte Person zur Inspektion von Sportanlagen und -geräten (gemäß DIN/TS 79183),
 - qualifizierte Spielplatzprüfer*innen,
 - Elektrofachkräfte,
 - Baumkontrolleur*innen,
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
 - oder Fachkräfte im Brandschutz.

6 Operative Maßnahmen im Sportanlagenmanagement

Die Durchführung regelmäßiger Prüfungen, Kontrollen und weiterer Sicherheitsmaßnahmen ist ein wesentlicher Bestandteil des Sportanlagenmanagements. Ziel ist es, den sicheren Betrieb von Sportanlagen dauerhaft zu gewährleisten, Mängel frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Grundlage hierfür sind insbesondere die geltenden gesetzlichen Anforderungen, die einschlägigen Normen und technischen Regelwerke sowie die Herstellerangaben. Die konkreten Anforderungen können je nach Art der Sportanlage, Nutzung und Gefährdungsbeurteilung variieren.

Die nachfolgende Übersicht stellt wesentliche Inspektionen/Prüfungen, Kontrollen und Sicherheitsmaßnahmen sowie die hierfür typischerweise zuständigen Personen, Intervalle sowie Inspektionsumfänge dar. Auf die dargestellten Themenbereiche, die im Kontext einer Sportanlage eine Rolle spielen können, wird in den jeweiligen Unterkapiteln näher eingegangen.

Tab. 1: Übersicht Inspektionsarten und -intervalle

Art der Inspektion	Wer prüft?	Intervall	Inspektionsumfang
Sportanlagen und Sportgeräte			
Inspektion vor Inbetriebnahme / nach wesentlichen Veränderungen	Befähigte Person zur Inspektion von Sportanlagen und -geräten	nach Installation oder wesentlichen Veränderungen	Eingehende Inspektion vor (Wieder-)Inbetriebnahme zur Prüfung von Funktionalität und Freiheit von sicherheitstechnischen Mängeln
Visuelle Inspektion (Sicht- und Funktionsprüfung Grad 1)	Übungsleiter*innen/ Sportlehrer*innen/ Trainer*innen/ Platzwart	In der Regel wöchentlich, bei stark genutzten Anlagen ggf. vor jeder Benutzung	Feststellung offensichtlicher sicherheitstechnischer und funktionaler Mängel, z. B. Sauberkeit, fehlende/defekte Teile, Bodenoberfläche
Operative Inspektion (Sicht- und Funktionsprüfung Grad 2)	Geeignete Person (z. B. geschultes Personal, Platzwart, Hallenwart, Fachfirma)	Alle 1–3 Monate oder gemäß Herstellerangaben	Detailliertere Inspektion inkl. Prüfung auf sicherheitstechnische und funktionale Mängel sowie Verschleiß, ggf. unter Einsatz von Werkzeugen und Messgeräten
Hauptinspektion	Befähigte Person zur Inspektion von Sportanlagen und -geräten	Jährlich	Umfassende Inspektion aller sicherheitstechnischen und funktionalen Aspekte sowie des Verschleißes.

Art der Inspektion	Wer prüft?	Intervall	Inspektionsumfang
Ingenieurbauwerke (gemäß DIN 1076)			
Besichtigung	Fachkundige Person für Ingenieurbauwerke	jährlich	Besichtigung ohne größere Hilfsmittel, allgemeine Zustandskontrolle
einfache Prüfung		alle 3 Jahre (nicht im Jahr der Hauptprüfung)	intensivere, erweiterte Sichtprüfung
Hauptprüfung		alle 6 Jahre	detaillierte Fachinspektion
Inspektion nach Installation (oder nach wesentlichen Veränderungen)		nach Installation oder wesentlichen Veränderungen	Eingehende Inspektion vor (Wieder-)Inbetriebnahme.
Spielplatzgeräte & Spielplatzböden (gemäß DIN EN 1176)			
Visuelle Routine-Inspektion	Fachkraft für den sicheren Kinderspielplatz gem. DIN EN 1176-7 oder Qualifizierte/r Spielplatzprüfer*in nach DIN 79161-1 und -2	1-14 Tage	visuelle Inspektion
Operative Inspektion		Alle 1-3 Monate	operative Inspektion
Jährliche Hauptinspektion	Qualifizierter Spielplatzprüfer*in nach DIN 79161-1 und -2	Jährlich	eingehende Untersuchung
Inspektion nach Installation (oder nach wesentlichen Veränderungen an Spielplatzgeräten oder -böden)		Nach Installation oder wesentlichen Veränderungen	eingehende Untersuchung
Baumkontrollen			
belaubt	Zertifizierte*r Baumkontrolleur*in	jährlich	eingehende Untersuchung
unbelaubt		jährlich	eingehende Untersuchung
zusätzliche Kontrollen bspw. nach Stürmen, starkem Schneefall oder bei Schäden		individuell	individuell

Art der Inspektion	Wer prüft?	Intervall	Inspektionsumfang
Elektrogeräte			
Erstprüfung	Elektrofachkraft	Vor Inbetriebnahme	eingehende Untersuchung
Wiederkehrende Prüfung		Alle 6 Monate - 4 Jahre (abhängig von Gerät, Herstellerangaben, Nutzung, Umgebung und Gefährdungsbeurteilung)	Umfang abhängig von Art des Geräts (gem. Normen)
Prüfung nach Instandsetzung/Änderung		nach Änderungen oder Instandsetzung, vor der Wiederinbetriebnahme	Umfang abhängig von Art des Geräts
Brandschutz			
Brandschutzbegehung / Betreiberkontrolle des vorbeugenden Brandschutzes	Betreiber oder beauftragte zuständige Person, ggf. Brandschutzbeauftragter beratend	Regelmäßig nach Gefährdungsbeurteilung und Brandschutzkonzept, empfohlen mindestens jährlich sowie anlassbezogen	Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, Sicherheitskennzeichnung, Brandschutzeinrichtungen, Alarmierungs- und Organisationsabläufen sowie Dokumentation festgestellter Mängel
Prüfung prüfpflichtiger Anlagen und Einrichtungen	Anerkannte Prüfsachverständige, Fachfirmen oder befähigte Personen gemäß Landesrecht	Vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und wiederkehrend gemäß Vorgaben, mindestens einmal jährlich	Prüfung der Funktions- und Betriebssicherheit brandschutztechnischer Anlagen einschließlich Dokumentation und Mängelbewertung

6.1 Sportanlagen und-geräte

Inspektionen und Kontrollen von Sportanlagen- und Sportgeräten sollten entsprechend der jeweiligen Anforderungen durch fachkundige, befähigte oder eingewiesene Personen durchgeführt werden. Je nach Art und Umfang der Prüfung können hierfür unterschiedliche Qualifikationen und Fachkenntnisse erforderlich sein.

Darüber hinaus setzt eine systematische und zuverlässige Inspektion von Sportanlagen und -geräten voraus, dass ein aktueller Überblick über vorhandene Sportanlagen sowie deren Interieur besteht. Ein erster Schritt ist die Erstellung und fortlaufende Pflege von Listen zu den vorhandenen Sportanlagen (Name, Anschrift, Art der Sportanlage, Informationen zur Nutzung, Ansprechpartner*in vor Ort mit Kontaktdaten) sowie von Inventarlisten über die jeweils in einer Sportanlage vorhandenen Sportgeräte, Sportschutzausrüstungen und Ausstattungen.

Die aktuell gültigen Normen sowie die Empfehlungen von Verbänden und Fachorganisationen sind als minimal einzuhaltender Sicherheitsstandard bei der Inspektion anzuwenden. Zur Einhaltung verbindlicher Normen und Gesetze empfiehlt die Stiftung Sicherheit im Sport die Nutzung von zertifizierten Geräten mit GS-Zeichen („Geprüfte Sicherheit“) oder mindestens CE-Zeichen. Von Selbstbauten ist dringend abzuraten, sofern diese nicht von einer fachkundigen Person mit fundiertem Wissen und unter Berücksichtigung der geltenden Normen angefertigt werden. Eine Abnahme erfolgt durch Fachpersonal, bspw. bei Spielplätzen durch eine*n Spielplatzprüfer*in oder bei elektrischen Geräten durch eine Elektrofachkraft.

Sportanlagen- und Sportgeräte – Kurzzusammenfassung

- Nutzung von zertifizierten Geräten:
 - mindestens CE-Kennzeichnung empfohlen. CE-Kennzeichnung bestätigt Einhaltung europäischer Anforderungen durch den Hersteller
 - GS-Zeichen („Geprüfte Sicherheit“) kennzeichnet sicherheitstechnisch geprüfte Produkte
- Von selbst gebauten Anlagen/Sportgeräten ist abzuraten
- Inventar- und Bestandslisten führen und regelmäßig aktualisieren
- Befähigte Person beauftragen
- Gültige Normen (u.a. DIN 18032, DIN 18035, DIN EN 1176, DIN EN 15288, DIN EN 12572, DIN/TS 79183) und Empfehlungen von Verbänden und Fachorganisationen (bspw. DGUV-Information 202-044) als minimalen Sicherheitsstandard nutzen

Neben der jährlich durchzuführenden Hauptinspektion wird zudem zwischen visuellen Inspektionen und operativen Inspektionen unterschieden. Diese sind in den folgenden Unterkapiteln näher erläutert.

6.1.1 Inspektion vor Inbetriebnahme (oder nach wesentlichen Änderungen)

Vor erstmaliger Nutzung neuer, wesentlich veränderter oder wieder in Betrieb genommener Sportanlagen und -geräte sollte eine Inspektion vor Inbetriebnahme erfolgen.

Ziel dieser Inspektion ist es, sicherzustellen, dass:

- Die Sportanlage oder das Sportgerät sicher genutzt werden kann,
- relevante Normen und Herstellerangaben berücksichtigt wurden,
- keine offensichtlichen sicherheitstechnischen Mängel vorliegen,
- sowie erforderliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Die Inspektion vor Inbetriebnahme sollte durch eine befähigte oder fachkundige Person erfolgen. Je nach Art der Sportanlage oder des Sportgeräts kann die Einbindung weiterer Fachpersonen erforderlich sein.

Die Ergebnisse der Inspektion sowie ggf. festgestellte Mängel und erforderliche Maßnahmen sind zu dokumentieren.

6.1.2 Visuelle Inspektion (Sicht- und Funktionsprüfung Grad 1)

Die visuelle Inspektion (Sicht- und Funktionsprüfung Grad 1) ist eine Inaugenscheinnahme der Sportanlage und -geräte zur Feststellung offensichtlicher sicherheitstechnischer und funktionaler Gefahrenquellen, die sich als Folge von normaler Benutzung, Vandalismus oder Witterungseinflüssen ergeben können. Sie ist mindestens wöchentlich vorzunehmen und umfasst beispielsweise die Kontrolle der Sauberkeit, die Sichtung nach fehlenden oder defekten Teilen sowie die Prüfung der Beschaffenheit der Bodenoberfläche.

Bei stark genutzten oder durch Vandalismus gefährdeten Freizeitsportanlagen ist diese Inspektion täglich erforderlich. Die Durchführung sowie festgestellte Auffälligkeiten sollten nachvollziehbar dokumentiert werden.

6.1.3 Operative Inspektion (Sicht- und Funktionsprüfung Grad 2)

Die operative Inspektion (Sicht- und Funktionsprüfung Grad 2) ist eine detailliertere Prüfung der Funktion und Stabilität von Sportanlagen und -geräten, insbesondere hinsichtlich des Verschleißes. Sie ist in regelmäßigen Intervallen von ein bis drei Monaten bzw. entsprechend den Herstellerangaben durchzuführen.

Beispiele für Aspekte der operativen Inspektion sind zusätzlich zur visuellen Kontrolle die Prüfung, ob Fundamente freiliegen, scharfe Kanten vorhanden sind, übermäßiger Verschleiß von beweglichen Teilen gegeben ist sowie ob ein angemessenes Maß an Stoßdämpfung und ausreichende bauliche Festigkeit vorhanden sind. Je nach Inspektionsobjekt kann hierfür der Einsatz von Werkzeugen, Messgeräten oder sonstigen Hilfsmitteln erforderlich sein.

Festgestellte Mängel sind hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Instandsetzung oder Sicherung einzuleiten.

6.1.4 Hauptinspektion von Sportanlagen und -geräten

Die Hauptinspektion ist eine jährlich durchzuführende, umfassende Inspektion zur Feststellung des allgemeinen Sicherheitsniveaus von Sportanlagen und -geräten. Sie dient der detaillierten Prüfung im Hinblick auf Funktionsfähigkeit, Verkehrssicherheit, Verschleiß sowie der Bewertung aller sicherheitstechnischen und funktionalen Mängel und ist nicht durch dieselben Personen wie die regelmäßigen Sicht- und Funktionsprüfungen durchzuführen.

Neben einer Beurteilung der Übereinstimmung mit den relevanten Normen und einer Risikobeurteilung umfasst die jährliche Hauptinspektion auch die Beurteilung von Veränderungen infolge von Witterungseinflüssen, Vorliegen von Fäule, Zersetzung oder Korrosion sowie jeglicher Veränderung des Sicherheitsniveaus als Folge von durchgeführten Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Bauteilen. Dies kann beispielsweise das Freilegen der Fundamente oder anderer tragender Teile erfordern.

Gegebenenfalls sind die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen aufgrund von Erfahrungen, geänderten Umständen, bekannten und gemeldeten Unfällen oder einer Gefährdungsbeurteilung anzupassen.

Die Ergebnisse der Hauptinspektion sowie daraus abgeleitete Maßnahmen sollten dokumentiert und in die weitere Planung von Instandsetzungs-, Sanierungs- und Sicherheitsmaßnahmen einbezogen werden.

6.2 Ingenieurbauwerke (DIN 1076)

Zu den zu prüfenden Ingenieurbauwerken zählen z. B. Tribünen, Dachkonstruktionen, Sonderbauten, Flutlichtmasten und Ballfangzäune. Die Prüfungen sind ausschließlich durch im Bereich Ingenieurbauwerke fachkundige Personen durchzuführen; häufig können Hersteller die notwendigen Qualifikationen selbst bereitstellen oder geeignete Expert*innen vermitteln.

Im Rahmen des Sportanlagenmanagements sollten Ingenieurbauwerke regelmäßig überprüft werden, um die sichere Nutzung sowie die langfristige Funktionsfähigkeit der Anlage sicherzustellen. Vorgesehen sind **jährliche Besichtigungen** ohne größere Hilfsmittel, einfache bzw. **erweiterte**

Sichtprüfungen in der Regel alle 3 Jahre sowie eine **detaillierte Fachinspektion** alle 6 Jahre, ggf. unter Zuhilfenahme von Spezialgeräten.

Der **Blitzschutz** sollte im Rahmen der Prüfung von Ingenieurbauwerken grundsätzlich mitberücksichtigt werden, ggf. ist eine Elektrofachkraft hinzuzuziehen. Für Blitzschutzanlagen auf Sportfreianlagen gelten die DIN 18014 und die DIN EN 62305-2. Diese sind bei der Risikoanalyse mindestens hinsichtlich Flutlichtmasten, Zäunen und Barrieren zu beachten.

Bei Flutlichtmasten sind sowohl die genannten Bauwerksprüfungen als auch eine Prüfung durch eine Elektrofachkraft alle vier Jahre (DIN VDE 0105 in Verbindung mit den Unfallverhütungsvorschriften) durchzuführen; das konkrete Prüfintervall kann durch die prüfende Person angepasst werden.

Festgestellte Mängel sowie daraus resultierende Maßnahmen sollten dokumentiert und im Rahmen des Mängelmanagements weiterverfolgt werden.

6.3 Spielplatzgeräte & Spielplatzböden (DIN EN 1176)

Bei Spielplätzen werden Inspektionen nach Installation, visuelle Routine-Inspektionen, operative Inspektionen und jährliche Hauptinspektionen unterschieden; die Herstellerangaben sind stets zu beachten.

Im Rahmen des Sportanlagenmanagements dienen diese Inspektionen dem frühzeitigen Erkennen sicherheitsrelevanter Mängel sowie der dauerhaften Gewährleistung eines sicheren Betriebs.

Die **visuelle Routine-Inspektion** dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen infolge Benutzung, Vandalismus oder Witterungseinflüssen, während die **operative Inspektion** eine detailliertere Prüfung von Betrieb und Stabilität der Geräte darstellt.

Visuelle und operative Inspektionen können von einer Fachkraft für den sicheren Kinderspielplatz nach DIN EN 1176-7 oder von einem qualifizierten Spielplatzprüfer nach DIN 79161-1 und -2 durchgeführt werden. Die **jährliche Hauptinspektion** stellt das allgemeine Sicherheitsniveau von Geräten, Fundamenten und Spielebenen fest und umfasst insbesondere:

- die Prüfung der Übereinstimmung mit der Normenreihe EN 1176 und/oder
- eine Risikobeurteilung (einschließlich jeder Veränderung infolge der Beurteilung von Sicherheitsmaßnahmen),
- Witterungseinflüssen,
- Vorliegen von Fäule,
- Zersetzung,
- Korrosion oder

- jeglicher Änderung des Spielniveaus der Spielplatzgeräte oder -böden als Folge von Reparaturen oder zusätzlich eingebauten oder ersetzten Teilen.

Das Freilegen von Fundamenten kann hierbei erforderlich sein.

Die **Inspektion nach Installation (Erstabnahme)** erfolgt vor der Eröffnung und beurteilt Geräte, Umfeld und das gesamte Sicherheitsniveau des Spielplatzes; sowohl diese Inspektion als auch die jährliche Hauptinspektion müssen von einem qualifizierten Spielplatzprüfer nach DIN 79161-1 und -2 durchgeführt werden.

Festgestellte Mängel und erforderliche Maßnahmen sollten dokumentiert und im Rahmen des Mängelmanagements weiterverfolgt werden.

6.4 Baumkontrollen

Für Bäume ist gemäß den Baumkontrollrichtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) eine **Regelkontrolle** zweimal jährlich (belaubt und ggf. unbelaubt) durch einen zertifizierten Baumkontrolleur vorzunehmen; zusätzliche Sichtkontrollen sind u. a. nach Stürmen, starkem Schneefall oder bei erkennbaren Schäden erforderlich.

Im Rahmen des Sportanlagenmanagements dienen Baumkontrollen der frühzeitigen Erkennung möglicher Gefährdungen durch geschädigte oder nicht standsichere Bäume.

Zertifizierte Baumkontrolleure finden sich z. B. bei Landwirtschaftskammern oder anderen Instituten des Garten- und Landschaftsbaus. Grundlage für die entsprechenden Qualifikationen sind die FLL-Richtlinien zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen.

Festgestellte Schäden oder Auffälligkeiten sollten dokumentiert sowie erforderliche Maßnahmen zur Sicherung, Pflege oder weiteren Untersuchung eingeleitet werden.

6.5 Elektrogeräte

Elektrogeräte sind regelmäßig durch eine Elektrofachkraft zu prüfen; als Elektrofachkraft gilt nach DGUV Vorschrift 3, wer aufgrund fachlicher Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen übertragene Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Die Beauftragung einer qualifizierten Elektrofachfirma wird empfohlen.

Im Rahmen des Sportanlagenmanagements dienen regelmäßige Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel der frühzeitigen Erkennung möglicher Gefährdungen sowie der sicheren Nutzung elektrischer Einrichtungen.

Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sind gemäß DGUV Vorschrift 3 (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1052>) u. a. zu folgenden Zeitpunkten vorgeschrieben:

- vor Inbetriebnahme
- nach Änderungen oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme
- und in bestimmten Zeitabständen.

Für die Festlegung dieser Zeitabstände ist eine Gefährdungsbeurteilung maßgeblich, unter Berücksichtigung der Herstellerangaben; die Stiftung Sicherheit im Sport empfiehlt mindestens eine jährliche Prüfung.

Zu den regelmäßig zu prüfenden ortsfesten oder ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln können beispielsweise Flutlichtanlagen, Computer, Kaffeemaschinen, Audioanlagen oder Weitere gehören.

Festgestellte Mängel und erforderliche Maßnahmen sollten dokumentiert und im Rahmen des Mängelmanagements weiterverfolgt werden.

6.6 Brandschutz (auf Sportanlagen)

Der Brandschutz ist ein wesentlicher Bestandteil des Sportanlagenmanagements und umfasst sowohl organisatorische als auch technische Maßnahmen. Ziel ist es, Brände zu verhindern, ihre Ausbreitung zu begrenzen und im Ereignisfall eine sichere Evakuierung zu gewährleisten.

Aus den in Kapitel 2.4 aufgeführten Regelwerken ergeben sich für die Betreiber*innen insbesondere folgende Pflichten:

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung und Festlegung geeigneter Brandschutzmaßnahmen
- Organisation von Brandbekämpfung und Evakuierung (z. B. Alarmierung, Räumungsabläufe, Zuständigkeiten)
- Bereitstellung, Freihaltung und Instandsetzung von Flucht- und Rettungswegen sowie brandschutztechnischer Einrichtungen
- Unterweisung von Mitarbeitenden und Festlegung klarer Verantwortlichkeiten
- Dokumentation von Prüfungen, Wartungen und Unterweisungen
- Sicherstellung klarer Regelungen bei Fremdnutzung (z. B. Veranstaltungen)

Sofern durch behördliche Auflagen oder das Brandschutzkonzept gefordert, ist zudem ein*e Brandschutzbeauftragte*r zu bestellen. Der Betreibende hat sicherzustellen, dass diese Person qualifiziert ist, schriftlich bestellt wird und über die notwendigen Befugnisse verfügt.

Im Rahmen **regelmäßiger Begehungen, Prüfungen und Kontrollen** sollten brandschutzrelevante Einrichtungen sowie organisatorische Maßnahmen überprüft werden.

Dabei ist insbesondere auf folgende Aspekte zu achten:

- Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten und eindeutig gekennzeichnet
- Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Wandhydranten, Brandmeldeeinrichtungen) sind vorhanden, zugänglich und funktionsfähig
- Aushänge zum Verhalten im Brandfall sowie Flucht- und Rettungspläne sind aktuell und gut sichtbar angebracht
- Sicherheitskennzeichnungen sind vollständig, eindeutig und gut erkennbar
- Organisatorische Regelungen (z. B. Alarmierungsabläufe, Zuständigkeiten) sind bekannt und umgesetzt

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass

- regelmäßige Prüfungen und Wartungen der brandschutztechnischen Einrichtungen erfolgen,
- festgelegte Maßnahmen dokumentiert und nachvollziehbar sind,
- bei Änderungen der Nutzung oder baulichen Anpassungen eine Überprüfung der Brandschutzmaßnahmen erfolgt.

Es werden folgende **Arten des Brandschutzes** unterschieden:

- Vorbeugender Brandschutz: Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden und zur Sicherstellung der Rettung (z. B. bauliche Maßnahmen, Kennzeichnung, Organisation)
- Abwehrender Brandschutz: Maßnahmen im Ereignisfall (z. B. Alarmierung, Räumung, Erstbrandbekämpfung)

Die konkreten Anforderungen ergeben sich aus den in Kapitel 2.4 dargestellten rechtlichen Grundlagen und sind objektspezifisch zu berücksichtigen.

Festgestellte Mängel oder sicherheitsrelevante Auffälligkeiten sollten dokumentiert und geeignete Maßnahmen im Rahmen des Mängelmanagements eingeleitet werden.

7 Mängelmanagement

Ein systematisches Mängelmanagement ist ein wesentlicher Bestandteil des Sportanlagenmanagements. Ziel ist es, festgestellte Mängel strukturiert zu erfassen, zu bewerten, geeignete Maßnahmen einzuleiten und deren Umsetzung nachvollziehbar nachzuverfolgen.

Grundlage hierfür sind insbesondere die im Rahmen von

- Prüfungen/Inspektionen,
- Kontrollen,
- Wartungen,
- Begehungen
- oder dem laufenden Betrieb

festgestellten sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten.

Ein funktionierendes Mängelmanagement unterstützt Betreiber*innen dabei,

- Risiken frühzeitig zu erkennen,
- Maßnahmen zu priorisieren,
- Zuständigkeiten festzulegen
- sowie den sicheren Betrieb der Sportanlage dauerhaft sicherzustellen.

Festgestellte Mängel sollten entsprechend in Kapitel 4 dokumentiert und nachvollziehbar nachverfolgt werden. Die nachfolgende Abbildung stellt den schematischen Ablauf des Mängelmanagements vom Feststellen eines Mangels bis hin zur Überprüfung der Mängelbehebung dar.

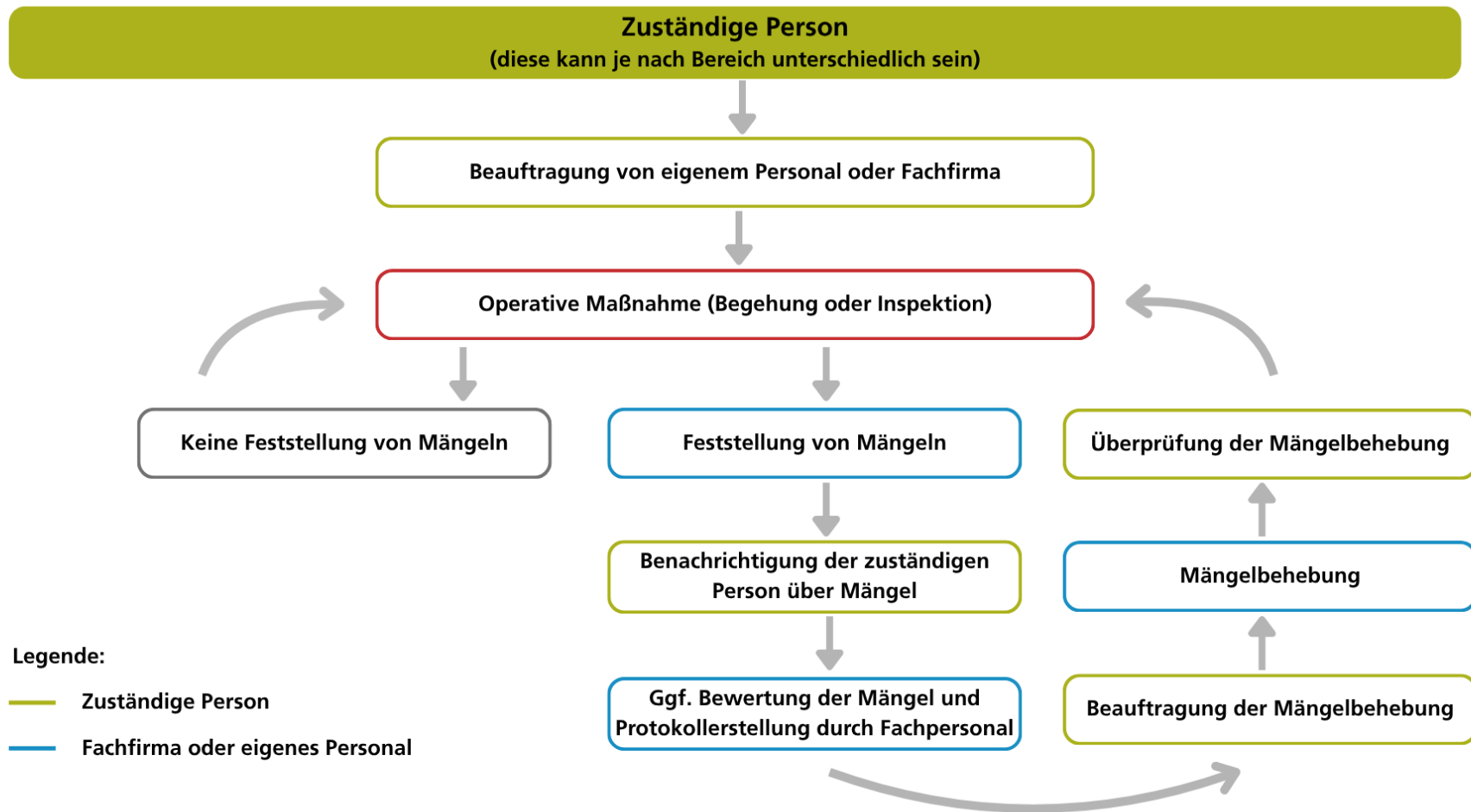


Abb. 1: Mängelmanagement

Der Mangel ist festgestellt worden

Mängel können im Rahmen regelmäßig durchzuführender Prüfungen, Inspektionen, Wartungen oder Kontrollen festgestellt werden. Darüber hinaus können sicherheitsrelevante Auffälligkeiten auch im laufenden Betrieb, bspw. durch Beschäftigte, Nutzende oder externe Personen erkannt werden.

Nähere Informationen zu verschiedenen Prüf-, Inspektions- und Kontrollarten sowie zu den jeweiligen Fachbereichen sind in Kapitel 6 aufgeführt.

Den Mangel melden

Werden Mängel oder sicherheitsrelevante Auffälligkeiten festgestellt, sind diese zeitnah zu melden und entsprechend des Schweregrades zu bearbeiten.

Je nach Art und Umfang des Mangels können bspw. folgende Maßnahmen erforderlich sein:

- Reparaturen,
- Instandsetzungen,
- organisatorische Maßnahmen,
- Nutzungsbeschränkungen
- oder Sperrungen.

Für die Mängelmeldung sollte ein geeignetes System etabliert werden, das sicherstellt, dass festgestellte Mängel zeitnah an die zuständige Person weitergegeben und nachvollziehbar bearbeitet werden können.

Möglichkeiten zur Mängelmeldung können beispielsweise sein:

- a) Das Mängelheft

Eine weiterhin weit verbreitete Möglichkeit ist das sogenannte Mängelheft. Dieses Heft liegt in der Regel an einem zentralen Ort an/in der Sportanlage, zu dem alle Verantwortlichen (wie Hausmeister*innen, Trainer*innen/Übungsleiter*innen, Lehrer*innen) Zugang haben. Wichtig ist hierbei, dass festgestellte Mängel systematisch weiterbearbeitet und dokumentiert werden.

- b) Eine zentrale Melde-E-Mail-Adresse

Eine weitere Möglichkeit ist die Einrichtung einer zentralen E-Mail-Adresse, an welche festgestellte Mängel gesendet werden können. Eine zentrale E-Mail-Adresse ermöglicht die direkte Weiterleitung von Mängelmeldungen an die zuständige Person und unterstützt gleichzeitig die Dokumentation und Nachverfolgung weiterer Maßnahmen.

c) Apps

Es gibt auch verschiedene Apps zum Mängelmanagement, die bereits in manchen Kommunen in unterschiedlichen Zusammenhängen eingesetzt werden und sowohl die Meldung als auch die Nachverfolgung und Dokumentation von Mängeln unterstützen können.

Die zuständige Person

Unabhängig von der Art des Systems zur Mängelmeldung ist es notwendig, eine zuständige Person bestimmt zu haben, die sich der gemeldeten Mängel annimmt und deren Beseitigung koordiniert.

Die zuständige Ansprechperson sollte allen Beteiligten bekannt und idealerweise über Kenntnisse im Bereich Sportanlagensicherheit verfügen. Zu den Aufgaben der zuständigen Person können gehören

- die Bewertung gemeldeter Mängel,
- die Einleitung geeigneter Maßnahmen,
- die Koordination von Reparaturen oder Instandsetzungen,
- die Veranlassung von Sperrungen oder Nutzungsbeschränkungen
- sowie die Nachverfolgung der Mängelbeseitigung.

Ggf. Fachperson zur Bewertung des Mangels beauftragen

Verfügt die zuständige Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse zur Bewertung eines Mangels, ist es erforderlich eine geeignete Fachperson für die Bewertung hinzuziehen. Dies kann eine Fachfirma sein, aber auch vor Ort zuständige Hausmeister*innen oder Platzwarte.

Die Bewertung des Mangels sollte insbesondere berücksichtigen:

- Art und Umfang des Mangels,
- mögliche Gefährdungen
- sowie die Dringlichkeit erforderlicher Maßnahmen.

Je schwerwiegender ein Mangel ist, desto dringlicher ist dessen Beseitigung. Akute Gefährdungen können eine sofortige Sperrung der betroffenen Sportanlage, einzelner Bereiche oder Geräte erforderlich machen.

Den Mangel beheben lassen – ggf. eine Fachfirma beauftragen

Zur sach- und fachgerechten Behebung von Mängeln kann die Beauftragung geeigneter Fachfirmen oder qualifizierter Personen erforderlich sein. Hinweise zu spezifischen Anforderungen einzelner Bereiche einer Fachfirma sind in Kapitel 6 im jeweiligen Fachbereich aufgeführt. Nach einer Kontaktaufnahme ist es ratsam, ein Angebot der Firma einzuholen. Insbesondere bei größeren Maßnahmen kann ein Vergleich mehrerer Angebote sinnvoll sein.

Die beauftragten Personen oder Unternehmen sollten:

- die vereinbarten Maßnahmen fachgerecht durchführen,
- die Arbeiten nachvollziehbar dokumentieren,
- sowie auf weitere sicherheitsrelevante Auffälligkeiten hinweisen.

Die Behebung des Mangels überprüfen

Nach Abschluss der Maßnahmen sollte überprüft werden, ob der sichere Zustand der Sportanlage oder des Sportgeräts wiederhergestellt wurde. Die Überprüfung kann – bei entsprechender Fachkunde - durch die zuständige Person oder durch eine geeignete Fachperson erfolgen. Erst nach erfolgreicher Kontrolle sollte die Sportanlage, der betroffene Bereich oder das Gerät wieder zur Nutzung freigegeben werden. Die erfolgreiche Mängelbeseitigung sollte entsprechend Kapitel 4 dokumentiert und nachvollziehbar nachverfolgt werden.

Grundsätzliche Empfehlungen:

Mit der Erstellung und Umsetzung eines geeigneten Wartungs- und Sicherheitskonzeptes leisten Sie einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten, Herstelleranleitungen und die routinemäßigen Inspektionen zu berücksichtigen. Hilfreich ist dabei ein Basischeck zur Vereinsorganisation (http://www.vbg.de/Shared-Docs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Sport/Sportverein_sicher_organisieren_VBG_Praxis_Kompakt.pdf?__blob=publicationFile&v=8).

8 Planung und Bau neuer Sportanlagen

Viele Vereine und Kommunen, aber auch andere Organisationen setzen sich für den Bau neuer, attraktiver Sportanlagen ein. Hier ist es besonders wichtig, Sicherheitsaspekte bereits im Rahmen der Konzeption, Planung und Bauausführung zu bedenken.

Darüber hinaus sollten bereits in frühen Planungsphasen spätere Anforderungen des Sportanlagenmanagements berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Aspekte der Sicherheit, Wartung, Instandhaltung, Dokumentation sowie der organisatorischen Abläufe im späteren Betrieb der Sportanlage.

Dabei ist das Verständnis der jeweiligen Sportart und die vollständige Kenntnis der geltenden Richtlinien, Normen und Gesetze unumgänglich. Deshalb empfehlen wir, bereits im Planungsprozess sachkundige Personen oder Institutionen einzubeziehen, die über entsprechende Erfahrung

und Kenntnisse (insbesondere der Gesetze, Vorschriften und Normen), aber auch über ein umfassendes Verständnis der Anforderungen im Sport verfügen. Diese können helfen, mögliche Fehlplanungen und Mängel bereits frühzeitig zu erkennen mit dem Ziel, Mehrausgaben für deren spätere Beseitigung zu vermeiden.

Die sicherheitstechnische Beratung bei Planung-, Bau- und Sanierungsmaßnahmen von Sportanlagen, speziell auch für Trendsportarten oder Multifunktionsanlagen wird ausdrücklich empfohlen und ist beispielsweise durch die Stiftung Sicherheit im Sport möglich.

Grundsätzlich ist bei der Auswahl von Geräten und Anlagenelemente dringend empfohlen, nur zertifizierte, normgerechte Geräte zu nutzen. Sofern Geräte nicht vom Hersteller oder einer Fachfirma, sondern z. B. vom Sportverein selbst aufgebaut werden, muss eine Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Inspektion vor Inbetriebnahme erfolgen.

Darüber hinaus sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die Infrastruktur fehlerverzeihend gestaltet wird. Unfallgefahren lassen sich u.a. durch angepasste Fallhöhen und Sicherheitszonen oder geeignete Anordnung der Elemente einer Anlage reduzieren, um bspw. Kollisionen zu vermeiden.

Eine gute Beleuchtung und nahegelegene Gebäude können dazu beitragen, die Gefahr von Zweckentfremdung oder Vandalismus zu reduzieren. Darüber hinaus kann die Einbindung späterer Nutzergruppen bereits im Planungsprozess sinnvoll sein, um ein Verbundenheitsgefühl herzustellen und dazu beizutragen, dass die Anlage gut angenommen wird.

Bereits im Rahmen der Planung sollten daher Inspektions-, Wartungs- und Sicherheitskonzepte unter Berücksichtigung geltender Vorgaben, Normen und Herstellerangaben entwickelt werden. Dazu gehört auch die Dokumentation inkl. der Unterlagen aus dem Planungs- und Bauprozess. Der vorliegende Leitfaden kann dabei unterstützen.

9 Ergänzende Hinweise und Praxishilfen

9.1 Erste Hilfe und Notfallorganisation

Erste-Hilfe-Material muss sich in jeder Sport- und Arbeitsstätte befinden und für alle Personen frei zugänglich sein.

Tab. 2: Übersicht Verbandskästen

Übersicht Verbandskästen	
Kleiner Verbandskasten nach DIN 13157	Grundsätzlich wird ein kleiner Verbandskasten benötigt. Zwei kleine Verbandskästen ersetzen einen großen Verbandskasten.
Großer Verbandskasten nach DIN 13169	für baustellenähnliche Einrichtungen ab 11 Beschäftigten
	für Herstellungs- und Verarbeitungsbetriebe ab 21 Beschäftigten
	für Verwaltungs- und Handelsbetriebe ab 51 Beschäftigten

Zwei kleine Verbandskästen nach DIN 13157 können entsprechend der geltenden Vorgaben einen großen Verbandskasten nach DIN 13169 ersetzen.

Aufbewahrung und Kontrolle

Die Aufbewahrungsorte dieser Erste-Hilfe-Materialien müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein. Darüber hinaus sollten Verbandskästen und sonstige Erste-Hilfe-Materialien regelmäßig auf:

- Vollständigkeit,
- Funktionsfähigkeit,
- sowie Haltbarkeit

überprüft und bei Bedarf ergänzt oder ersetzt werden.

Die regelmäßige Kontrolle sollte Bestandteil des Sportanlagenmanagements sein.

Dokumentation von Erste-Hilfe-Leistungen

Alle Erste-Hilfe-Leistungen und Verletzungen sollten entsprechend der geltenden Vorgaben dokumentiert werden, beispielsweise im Verbandbuch (DGUV Information 204-020).

Unfallmeldung

Unfälle sollten entsprechend der jeweiligen organisatorischen und versicherungsrechtlichen Vorgaben dokumentiert und gemeldet werden.

Bei Beschäftigten erfolgt die Meldung in der Regel an die zuständige Berufsgenossenschaft, bei Vereinsmitgliedern an das zuständige Sportversicherungsbüro.

Darüber hinaus können Unfallmeldungen wichtige Erkenntnisse für Präventionsmaßnahmen und die Weiterentwicklung des Sportanlagenmanagements liefern.

Organisation im Notfall

Für den Notfall müssen:

- Ersthelfer*innen benannt,
- Zuständigkeiten geregelt,
- sowie medizinische Versorgungseinrichtungen bekannt sein.

Hierzu zählen beispielsweise: durchgangsärztliche Praxen, Krankenhäuser, Rettungsdienste oder interne Alarmierungswege.

Ausbildung von Ersthelfer*innen

Übungsleitungen und Trainer*innen sollten möglichst über eine aktuelle Erste-Hilfe-Ausbildung verfügen.

Die regelmäßige Aus- und Fortbildung von Ersthelfer*innen sollte organisatorisch geplant und dokumentiert werden. Darüber hinaus empfiehlt sich eine regelmäßige Unterweisung von Beschäftigten im Bereich Erste Hilfe.

Automatisierter Externer Defibrillator AED

Die Stiftung Sicherheit im Sport empfiehlt die Bereitstellung eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED).

Wird ein AED-Gerät bereitgestellt, sollte insbesondere auf:

- eine zentrale Platzierung
- gute Sichtbarkeit,
- freie Zugänglichkeit,
- sowie regelmäßige Funktionskontrollen

geachtet werden.

Die Wartung und Kontrolle des Geräts sollte entsprechend der Herstellerangaben sowie den geltenden rechtlichen Vorgaben erfolgen.

9.2 Weiterführende Informationen und Praxishilfen

Links zum Thema Sicherheit von Sportanlagen

- Handlungsempfehlung zur sicheren Nutzung nicht normierter Sport- und Bewegungsräume für den Sport der Älteren (Stiftung Sicherheit im Sport)
- Allgemeine Verhältnisprävention (Stiftung Sicherheit im Sport)

Links zum Thema Sicherheit von Sportgeräten

- DGUV Information 202-044 (DGUV: Sportstätten und Sportgeräte – Hinweise zur Sicherheit und Prüfung)
- Fußballtore (DFB)

Links zum Thema Arbeitssicherheit

- GDA-ORGCheck: Muster für Praxishilfen, die Ihnen helfen Ihren Arbeitsschutz zu organisieren (GDA)
- Vorschrift 1 (DGUV: Grundsätze der Prävention)
- Information 211-010 (DGUV: Sicherheit durch Betriebsanweisungen)

Links zum Thema Organisation im Sportverein

- Sportverein - sicher organisieren (VBG)
- VIBSS: Sicherheit im Sport (LSB NRW)
- Kostenübernahme der VBG: Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer und Ersthelferinnen (VBG)

10 Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Justiz. (2022). § 3 ProdSG - Einzelnorm. Abgerufen am 18. Januar 2022, von [https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/__3.html#:~:text=%C2%A7%203%20Allgemeine%20Anforderungen%20an%20die%20Bereitstellung%20von%20Produkten%20auf%20dem%20Markt&text=\(2\)%20Ein%20Produkt%20darf%2C,Gesundheit%20von%20Personen%20nicht%20gef%C3%A4hrdet](https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg_2021/__3.html#:~:text=%C2%A7%203%20Allgemeine%20Anforderungen%20an%20die%20Bereitstellung%20von%20Produkten%20auf%20dem%20Markt&text=(2)%20Ein%20Produkt%20darf%2C,Gesundheit%20von%20Personen%20nicht%20gef%C3%A4hrdet).
- Bundesministerium der Justiz. (2022). § 823 BGB - Einzelnorm. Abgerufen am 18. Januar 2022, von https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__823.html
- Bundesministerium für Justiz. (2022a). § 618 BGB - Einzelnorm. Abgerufen am 18. Januar 2022, von https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__618.html
- Bundesministerium für Justiz. (2022b). Art 2 GG - Einzelnorm. Bundesministerium der Justiz. Abgerufen am 18. Januar 2022, von https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html
- DFB. (2020). Verkehrssicherheit auf dem Sportplatz: Schwerpunkt mobile Tore. Deutscher Fußball-Bund. https://assets.dfb.de/uploads/000/219/590/original_Verkehrssicherheit_Sportplatz_Mobile_Tore_2020.pdf?1582741156
- DGUV. (1997). DGUV Vorschrift 3. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1052>
- DGUV. (2013). DGUV Vorschrift 1. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2909>
- DGUV. (2017). DGUV Information 202–052. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1414>
- DGUV. (2019). DGUV Information 202–044: Sportstätten und Sportgeräte. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1406>
- DGUV. (2021). Erste-Hilfe-Material. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. <https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/erste-hilfe-material/index.jsp>
- DGUV Information 211–010. (2019). BGHM. <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/339>
- FLL. (2014). Sportplatzpflegerichtlinien - Richtlinien für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien, Planungsgrundsätze. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. <https://shop.fll.de/de/sportplatzpflegerichtlinien-richtlinien-fuer-die-pflege-und-nutzung-von-sportanlagen-im-freien-planungsgrundsaeetze-2014-broschuere.html>

- GDA. (2004). Bestellung zum Sicherheitsbeauftragten. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/GDA_PH_SB_Bestellung_2014_1505_online.pdf
- GDA. (2014a). Alarmplan - Verhalten im Brandfall. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/GDA_Alarmplan_2014_1505_online.pdf
- GDA. (2014b). Notfall-Rufnummern - Verhalten bei Unfällen. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/GDA_NotfallRufNr_2014_1505_online.pdf
- GDA. (2015a). Aus- und Fortbildungsplan der Ersthelfer. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/gda_ph_uebersicht_ersthelfer_im_betrieb_2015_2904.pdf
- GDA. (2015b). Ersthelfer im Unternehmen. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/gda_ph_aushang_ersthelfer_im_betrieb_2015_2904.pdf
- GDA. (2015c). GDA-Praxishilfen. GDA-ORGAcHECK (OM-Praxis A-3.1). Abgerufen am 17. Januar 2022, von https://www.gda-orgacheck.de/daten/gda/check_11.htm
- GDA. (2015d). Verbandkastenkontrolle. https://www.gda-orgacheck.de/daten/praxishilfen/gda_ph_verbandkastenkontrolle_2015_3004.pdf
- LSB NRW. (2022). Sicherheit im Sport. VIBSS. Abgerufen am 18. Januar 2022, von <https://www.vibss.de/vereinsmanagement/vereinsfuehrung-verwaltung/sicherheit-im-sport>
- Nordrhein-Westfalen, L. D. I. D. R. M. (2022). SGV Inhalt: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018) | RECHT.NRW.DE. Ministerium des Innern NRW, Referat 14. Abgerufen am 18. Januar 2022, von https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=74820170630142752068
- Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu). (o. D.). Sportplätze und Freizeitanlagen – Unfälle verhindern. BFU. <https://www.bfu.ch/de/ratgeber/sportplaetze-und-freizeitanlagen>
- Stiftung Sicherheit im Sport. (2017). Handlungsempfehlung zur sicheren Nutzung nicht normierter Sport- und Bewegungsräume für den Sport der Älteren. <https://www.sicherheit.sport/sportmanagement/handlungsempfehlung-zur-sicheren-nutzung-nicht-normierter-sport-und-bewegungsraeume-fuer-den-sport-der-aelteren/>
- Stiftung Sicherheit im Sport. (2021, 27. April). Verhältnisprävention. <https://www.sicherheit.sport/sportmanagement/sicherheit-im-breitensport/verhaeltnispraevention/>
- VBG. (2020). Sportverein - sicher organisieren. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/Sport/Sportverein_sicher_organisieren_VBG_Praxis_Kompakt.pdf?__blob=publicationFile&v=8

VBG. (2021). Abrechnungsformular für die Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfenden. https://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Faltblatt/Themen/Arbeitsschutz_organisieren/orga_anmeldersthelfer_apl.pdf?__blob=publicationFile&v=10

VBG. (2022). Startseite | KPZ-Portal. VBG - Ihre gesetzliche Unfallversicherung. Abgerufen am 17. Januar 2022, von https://kpz-portal.vbg.de/kpz_portal/start

11 Checklisten zum Sportanlagenmanagement

Es folgen Checklisten zur Unterstützung der verschiedenen Prozesse, die im Leitfaden aufgezeigt wurden. Sie können die Checklisten hier downloaden.

Die Checklisten als Druckversion finden Sie hier.

Für Rückfragen und detaillierte Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierfür an das Team der Stiftung Sicherheit im Sport unter den nachfolgenden Kontaktdaten:

Universitätsstraße 105

44789 Bochum

E-Mail: beratung@sicherheit.sport

Telefon: +49 (0)234 32-26094

Checkliste

Anforderungen an Bestandsmanagement und Dokumentation im Sportanlagenmanagement

Bestandsmanagement und Dokumentation dienen

- Organisation von Inspektions-, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen
- Nachverfolgung von Mängeln und deren Behebung

- Übersicht der Sportanlagen, Sportgeräte und Ausstattungen
- Nachweis im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht



Bestandsmanagement



Übersichten/Inventarlisten aller Sportanlagen anfertigen



Zuordnung von Inventar-/Identifikationsnummern



Herstellerinformationen



Baujahr oder Anschaffungsdatum



Standort



Zuständigkeit



Inspektions- und Wartungsintervalle



Dokumentation



Unterlagen des Bestandsmanagements ggf. zuständigen Personen oder Ansprechpartnern zur Verfügung stellen



Datum & Art der Maßnahme



Festgestellte Mängel oder Auffälligkeiten



Eingeleitete Maßnahme



Verantwortlichkeiten



Fristen zur Mängelbeseitigung



Aufbewahrung aller Dokumentationen



Mängelmanagement

Ist bei folgenden Themen zu berücksichtigen:



Brandschutz



Inspektion und Wartung von Sportanlagen und Sportgeräten



Prüfung und Wartung der Ingenieurbauwerke



Baumkontrollen



Prüfung von Spielplatzgeräten



Prüfung von Elektrogeräten



Checkliste

Anforderungen an Ausschreibungen und Beauftragungen im Sportanlagenmanagement

Ausschreibung & Beauftragung

- Berücksichtigung relevanter Normen, Regelwerke und Herstellerangaben
- Qualifikation und Erfahrung der beauftragten Personen oder Unternehmen
- eindeutige Beschreibung des Leistungsumfangs
- Zuständigkeiten und Kommunikationswege

Art und Umfang der Maßnahme (z. B. Begehung, Inspektion oder Wartung)

betroffene Sportanlagen, Sportgeräte oder Anlagenteile

Anforderungen an Prüfberichte oder Protokolle

Anforderungen an Dokumentation festgestellter Mängel

Ist bei folgenden Themen zu berücksichtigen:

- Brandschutz
- Inspektion und Wartung von Sportanlagen und Sportgeräten
- Prüfung und Wartung der Ingenieurbauwerke
- Baumkontrollen
- Prüfung von Spielplatzgeräten
- Prüfung von Elektrogeräten

Checkliste

Anforderungen an das Mängelmanagement im Sportanlagenmanagement

Ein systematisches Mängelmanagement hat zum Ziel...

- festgestellte Mängel strukturiert zu erfassen,
- diese Mängel zu bewerten,
- geeignete Maßnahmen einzuleiten
- und deren Umsetzung nachzuvollziehen.

Funktionierendes Mängelmanagement unterstützt dabei

- Risiken frühzeitig zu erkennen,
- Maßnahmen zu priorisieren,
- Zuständigkeiten festzulegen,
- sowie den sicheren Betrieb der Sportanlage dauerhaft sicherzustellen.

Mängelmanagement

Feststellung von Mängeln

Benachrichtigung der zuständigen Person

ggf. Bewertung der Mängel und
Protokollerstellung durch Fachpersonal

Beauftragung der Mängelbehebung

Mängelbehebung

Überprüfung der Mängelbehebung

Möglichkeiten zur Mängelmeldung

- Mängelheft
- zentrale E-Mail-Adresse
- Apps

Ist bei folgenden Themen zu berücksichtigen:

- Brandschutz
- Inspektion und Wartung von Sportanlagen
und Sportgeräten
- Prüfung und Wartung der
Ingenieurbauwerke
- Baumkontrollen
- Prüfung von Spielplatzgeräten
- Prüfung von Elektrogeräten

Checkliste zur Inspektion und Wartung von Sportanlagen und Sportgeräten

Betreiber einer Sportanlage

Kann Aufgaben zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht delegieren

Benennung einer zuständigen Person

Bestandsmanagement & Dokumentation

Unterlagen des Bestandsmanagements ggf. zuständigen Personen oder Ansprechpartnern zur Verfügung stellen

Ausschreibung & Beauftragung

Mängelmanagement

Ansprechpartner vor Ort

Betriebsanweisungen

Zu berücksichtigende Inspektionsarten & -intervalle

Inspektion vor Inbetriebnahme / nach wesentlichen Veränderungen

Nach Installation oder wesentlichen Veränderungen

Visuelle Inspektion
(Sicht- und Funktionsprüfung Grad 1)

Wöchentlich, ggf. vor jeder Nutzung

Operative Inspektion
(Sicht- und Funktionsprüfung Grad 2)

Alle 1-3 Monate oder gemäß Herstellerangaben

Hauptinspektion

Jährlich

Checkliste zur Prüfung und Wartung von Ingenieurbauwerken

Betreiber einer Sportanlage

Kann Aufgaben zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht delegieren

Bestandsmanagement & Dokumentation

Unterlagen des Bestandsmanagements
ggf. zuständigen Personen oder
Ansprechpartnern zur Verfügung stellen

Ausschreibung & Beauftragung

Mängelmanagement

Ansprechpartner vor Ort

Betriebsanweisungen

Benennung einer zuständigen Person

Zu berücksichtigende Inspektionsarten & -intervalle

Inspektion nach Installation
(oder nach wesentlichen Veränderungen)

Nach Installation oder wesentlichen
Veränderungen

Besichtigung

Jährlich

einfache Prüfung

Alle 3 Jahre
(nicht im Jahr der Hauptprüfung)

Hauptprüfung

Alle 6 Jahre

Checkliste zur Prüfung und Wartung von Spielplatzgeräten und Spielplatzböden

Betreiber einer Sportanlage

Kann Aufgaben zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht delegieren

Benennung einer zuständigen Person

Bestandsmanagement & Dokumentation

Unterlagen des Bestandsmanagements
ggf. zuständigen Personen oder
Ansprechpartnern zur Verfügung stellen

Ausschreibung & Beauftragung

Mängelmanagement

Ansprechpartner vor Ort

Betriebsanweisungen

Zu berücksichtigende Inspektionsarten & -intervalle

Inspektion vor Inbetriebnahme / nach wesentlichen
Veränderungen

Nach Installation oder wesentlichen
Veränderungen

Visuelle Routineinspektion

1-14 Tage

Operative Inspektion

Alle 1-3 Monate oder gemäß
Herstellerangaben

Jährliche Hauptinspektion

Jährlich

Checkliste zur Durchführung von Baumkontrollen

Betreiber einer Sportanlage

Kann Aufgaben zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht delegieren



Benennung einer zuständigen Person



Bestandsmanagement & Dokumentation



Unterlagen des Bestandsmanagements
ggf. zuständigen Personen oder
Ansprechpartnern zur Verfügung stellen



Ausschreibung & Beauftragung



Mängelmanagement



Ansprechpartner vor Ort



Betriebsanweisungen

Zu berücksichtigende Inspektionsarten & -intervalle

Belaubt

Jährlich

Unbelaubt

Jährlich

zusätzliche Kontrollen
z. B. nach Stürmen, starkem Schneefall oder bei Schäden

Individuell

Checkliste zur Prüfung und Wartung von Elektrogeräten

Betreiber einer Sportanlage

Kann Aufgaben zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht delegieren

Benennung einer zuständigen Person

Bestandsmanagement & Dokumentation

Unterlagen des Bestandsmanagements
ggf. zuständigen Personen oder
Ansprechpartnern zur Verfügung stellen

Ausschreibung & Beauftragung

Mängelmanagement

Ansprechpartner vor Ort

Betriebsanweisungen

Zu berücksichtigende Inspektionsarten & -intervalle

Erstprüfung

Vor Inbetriebnahme

Wiederkehrende Prüfung

Alle 6 Monate bis 4 Jahre
(abhängig von Gerät, Herstellerangaben,
Nutzung, Umgebung und
Gefährdungsbeurteilung)

Prüfung nach Instandsetzung/Änderung

nach Änderungen oder Instandsetzung,
vor Wiederinbetriebnahme

Checkliste zum Brandschutz

Betreiber einer Sportanlage

Kann Aufgaben zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht delegieren

Benennung einer zuständigen Person

Bestandsmanagement & Dokumentation

**Unterlagen des Bestandsmanagements
ggf. zuständigen Personen oder
Ansprechpartnern zur Verfügung stellen**

Ausschreibung & Beauftragung

Mängelmanagement

Ansprechpartner vor Ort

Betriebsanweisungen

Zu berücksichtigende Inspektionsarten & -intervalle

Brandschutzbegehung / Betreiberkontrolle des vorbeugenden Brandschutzes

Regelmäßig nach
Gefährdungsbeurteilung und
Brandschutzkonzept
(empfohlen mindestens jährlich sowie
anlassbezogen)

Prüfung prüfpflichtiger Anlagen und Einrichtungen

Vor Inbetriebnahme, nach wesentlichen
Änderungen und wiederkehrend gemäß
Vorgaben
(mindestens einmal im Jahr)